

**Festlegung der näheren Bestimmungen über das Studienjahr 2017/2018 und die lehrveranstaltungsfreie Zeit 2017/2018 (§ 36 Abs. 2 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.)**

Aufgrund der Verordnung im § 36 Abs. 2 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. trat die HZeitV mit 30.09.2017 außer Kraft. Die näheren Bestimmungen über das Studienjahr, die lehrveranstaltungsfreie Zeit sowie die zeitliche Gestaltung der Studien sind durch Verordnung des zuständigen Regierungsmitglieds und im Rahmen einer allfälligen Ermächtigung durch das Hochschulkollegium festzulegen.

Folgende Tage des Studienjahres gelten grundsätzlich als lehrveranstaltungsfreie Zeit, sofern das Hochschulkollegium auf Antrag nichts Gegensätzliches beschließt:

1. die Samstage;
2. die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage, der Allerseelentag, der Festtag des Landespatrons am 15. November 2017;
3. die Tage vom 23. Dezember 2017 bis einschließlich 7. Jänner 2018 (Weihnachtsferien);
4. die Semesterferien von 1. Februar bis 28. Februar 2018;
5. die Tage vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern (Osterferien);
6. die Tage vom Samstag vor bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten (Pfingstferien) und
7. die Hauptferien, die am 1. Juli 2018 beginnen und bis einschließlich 30. September 2018 dauern.